

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 23. Januar 1961	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 61	Sechste Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Ärzte	7
6. 12. 60	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe.....	8
7. 1. 61	Anordnung Nr. 3 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte	8
9. 1. 61	Anordnung über den Kauf und Verkauf sowie die Verteilung von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern	9
	Berichtigung.....	9
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	10

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Approbationsordnung für Ärzte.

Vom 7. Januar 1961

Auf Grund des § 19 der Approbationsordnung für Ärzte vom 16. Februar 1949 (ZVOB1. S. 120) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) § 1 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GB1. I S. 108) in der Fassung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 29. Juli 1955 (GB1. I S. 580) erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht den Antrag, eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses, einen Lebenslauf und ein Lichtbild des Bewerbers dem Kat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ein, in dessen Bereich die Prüfung abgelegt wurde. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Approbationsakten.“

(2) § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vermerkt auf dem Antrag oder auf der beglaubigten Abschrift des Prüfungszeugnisses, ob die Erteilung der Approbation befürwortet wird oder ob Gründe bekannt sind, die eine Versagung der Approbation entsprechend der Approbationsordnung für Ärzte vom 16. Februar 1949 (ZVOB1. S. 120) rechtfertigen.“

§ 2

(1) § 6 der Dritten Durchführungsbestimmung wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

» 5. DB (GB1. I 1956 S. 1181)

„Ärzte, die außer der ärztlichen Approbation auch die zahnärztliche Approbation besitzen (Doppelapprobierte), leisten für die Ausbildung als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten in Abweichung von der im Abs. 1 getroffenen Regelung die Pflichtassistentenzeit wie folgt ab:

4 Monate Chirurgie,

4 Monate Innere Medizin,

4 Monate Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten oder Kinderkrankheiten.“

(2) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 3

§ 7 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung wird wie folgt ergänzt:

„Pathologische Physiologie“.

§ 4

§ 9 der Dritten Durchführungsbestimmung wird gestrichen.

§ 5

§ 5 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 29. Juli 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GB1. I S. 580) wird gestrichen. Die Approbationsurkunde ist nach der Anlage zu § 12 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung zu erteilen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring
Stellvertreter des Ministers

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober — November — Dezember 1960